



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 254-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.327

Eingereicht am: 01.10.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Bauer (Wabern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 539/2021 vom 05. Mai 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Pressearbeit bei Polizeieinsätzen – Wegweisungen von Journalist*innen und Hinderung am Filmen der Polizeiarbeit

Bei der Kundgebung «Demonstration gegen die Isolation von geflüchteten Migrant*innen» vom 22. September 2020 kam es beim Polizeieinsatz auf dem Waisenhausplatz zu Einschränkungen der Pressearbeit. Personen mit Presseausweis, die das Geschehen aus Distanz beobachteten und dazu berichteten, wurden aufgefordert, den Ort zu verlassen, und schliesslich wurde eine Sperrzone errichtet. Ein Journalist wurde für 24 Stunden weggewiesen.

Einer Videojournalistin, die eine Auseinandersetzung zwischen Polizisten und Zivilpersonen filmen wollte, hat sich ein anderer Polizist aktiv in den Weg gestellt und die Linse mit der Hand zugehalten. Dies, obwohl gemäss Antwort auf eine Anfrage im Jahr 2018¹ bereits für Privatpersonen Folgendes gilt: «Polizeieinsätze in der Öffentlichkeit aufzunehmen und zu veröffentlichen, wenn dabei der Ablauf des Ereignisses und nicht einzelne Personen im Vordergrund stehen, ist grundsätzlich zulässig.»

Reporter ohne Grenzen hält fest «Wo Medien nicht über Unrecht, Machtmissbrauch oder Korruption berichten können, findet auch keine öffentliche Kontrolle statt, keine freie Meinungsbildung und kein friedlicher Ausgleich von Interessen.» Dies bezieht sich auch auf die Dokumentation von Polizeiarbeit.

Damit Journalist*innen ihre Arbeit machen können, sind sie nicht nur darauf angewiesen, dass die Pressefreiheit respektiert wird, sondern auch darauf, die Rahmenbedingungen zu kennen, welche die Kantonspolizei bei der Dokumentation von Polizeieinsätzen durch die Presse vorgibt.

Die Stadtpolizei Zürich bspw. verfügt seit den 90er-Jahren über Dienstanweisungen, die den Umgang mit Journalist*innen im «unfriedlichen Ordnungsdienst» regeln und die nach einem Bundesgerichtsentscheid auch gegenüber den Medien offengelegt werden mussten.²

¹ Anfrage Ammann (Nr. 13, S. 18) «Umgang mit Videoaufnahmen von Dritten bei Polizeieinsätzen – Rechtsgrundlagen und Ausbildungsinhalte». Abgerufen am 29.09.2020 unter <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/544d9946d07f466597efdfd9ece5b0d5-332/5/PDF/2018.STA.1166-Beilage-D-173492.pdf>

² Schweizer Presserat (Hrsg.). 2017. So arbeiten Journalisten fair. Was Medienschaffende wissen müssen. Ein Ratgeber des Schweizer Presserats. 2. Aufl. Zugriff am 29.9.2020 unter: https://presserat.ch/wp-content/uploads/2017/10/Ratgeber_D.pdf

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches waren die Gründe, weshalb erkennbare Medienschaffende während der Kundgebung vom 22.9.2020 durch die Polizei an ihrer Arbeit gehindert worden sind bzw. sogar eine mündliche Wegweisung erhalten haben?
2. Gemäss Medienberichterstattung wurde von den Medienschaffenden auch die Medienstelle der Kantonspolizei über die Schwierigkeiten vor Ort informiert: Was ist in solchen Fällen die Rolle der Medienstelle, und welche Entscheidungskompetenzen hat sie?
3. Verfügt die Kantonspolizei über Richtlinien/Dienstanweisungen zur Gewährung der Pressefreiheit bei Einsätzen? Falls ja, wie lauten diese?
4. Falls es keine solchen Richtlinien/Dienstanweisungen gibt: Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, solche zu erarbeiten?
5. Welche Bedeutung hat die Stellungnahme des Presserates 60/2002³ für die Kantonspolizei Bern?
6. Wie wird während eines laufenden Einsatzes sichergestellt, dass Medienarbeit im Sinne der Pressefreiheit stattfinden kann?
7. Aufgrund welcher Kriterien werden bei einem laufenden Einsatz von Polizist*innen die Bewegungsfreiheit und die Berichterstattung (inkl. Filmaufnahmen) von Medienschaffenden eingeschränkt, und wie werden diese Einschränkungen mit den berufsethischen Rechten und Pflichten der Medienschaffenden vereinbart?
8. Wie wird das Thema Pressefreiheit in der Aus- und Weiterbildung von Polizist*innen behandelt (Rahmen, Ausbildungsjahr, Lektionenzahl, obligatorische Ausbildung oder freiwillige Weiterbildung usw.)?
9. Inwiefern tauscht sich die Kantonspolizei Bern mit anderen Korps aus, wenn es um die Sicherstellung der Pressefreiheit bei Polizeieinsätzen geht?
10. Sucht die Kantonspolizei Bern auch den Austausch mit Berufsverbänden von Medienschaffenden/dem Presserat, um Rahmenbedingungen, Anliegen und Bedürfnisse «beider Seiten» zusammenzubringen? Wenn nein: Warum nicht?
11. Gemäss Medienberichterstattung werden die Einsätze nachträglich auch ausgewertet und Erkenntnisse festgehalten: Welche Erkenntnisse ergab die Auswertung des Einsatzes vom 22. September 2020 bezüglich der Thematik «Pressearbeit/Pressefreiheit bei Polizeieinsätzen»?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Die Kantonspolizei leistet Hunderte von Einsätzen pro Jahr, die zum grössten Teil in der Öffentlichkeit stattfinden. Die Berichterstattung darüber findet dabei nicht nur durch Medienschaffende statt, sondern die Einsätze werden auch von Privatpersonen als Community-Mitglied oder Lesereporter/-in gefilmt und in sozialen Medien oder Medienverlagen verbreitet. Die Kantonspolizei versucht, Medienschaffende bei Einsätzen möglichst ungehindert arbeiten zu lassen, soweit dies aus Sicherheitsgründen möglich ist. Polizeianweisungen und -abspernungen gelten auch für Medienschaffende; es dient auch zu ihrem Schutz, sich

3 Informationsfreiheit während Polizeieinsätzen im unfriedlichen Ordnungsdienst; Stellungnahme des Presserates vom 5. Dezember 2002. Abgerufen am 29.9.2020 unter: <https://presserat.ch/complaints/informationsfreiheit-whrend-polizeieinstzen-im-unfriedlichen-ordnungsdienst-stellungnahme-des-presserates-vom-5-dezember-2002/>

daran zu halten, insbesondere wenn ein Einsatz von Zwangsmitteln vorgesehen ist. Nachdem ein Medienschaffender vorsätzlich Polizeisperren missachtet und sich der Aufforderung widersetzt hatte, die Sperrzone zu verlassen, wurde nach erfolgloser Diskussion von den Einsatzkräften eine mündliche Wegweisung ausgesprochen. Dabei handelt es sich um einen Ausnahmefall; ein ähnlich regelwidriges Verhalten durch einen Medienschaffenden, das gar zu einer Wegweisung führte, ist der Kantonspolizei in jüngerer Vergangenheit so nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Der Chef der Medienstelle der Kantonspolizei war vor Ort im Einsatz und begab sich persönlich zum betreffenden Medienschaffenden. Zu jenem Zeitpunkt war die Wegweisung bereits ausgesprochen.

Die primäre Aufgabe der Medienstelle ist es, die Öffentlichkeit zu informieren. Dies kann bei Bedarf auch vor Ort zuhänden der Medienschaffenden geschehen. Die Mitarbeitenden der Medienstelle können je nach Situation auch vermittelnd wirken. Einsatztaktische Entscheide fällen immer die polizeilichen Einsatzkräfte. Die Mitarbeitenden der Medienstelle verfügen über keine polizeilichen Befugnisse.

Abgesehen von diesem Vorfall wurden der Medienstelle an diesem Tag keine Beschwerden von Medienschaffenden zugetragen.

Zu Frage 3:

Es bestehen keine Dienstanweisungen zu diesem Thema. Jedoch werden Mitarbeitende in verschiedenen internen und externen polizeilichen Ausbildungen bezüglich des Verhaltens gegenüber Medienschaffenden, insbesondere in Bezug auf Bildaufnahmen geschult. In Briefings vor Ordnungsdienst-Einsätzen wird in der Regel ebenfalls noch einmal explizit von den Einsatzleitungen auf ein korrektes Verhalten gegenüber Medienschaffenden hingewiesen. In Zweifelsfällen stehen die Medienstelle wie auch der Rechtsdienst intern als Fachstellen für Fragen zur Verfügung.

Zu Frage 4:

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Umgang mit Medienschaffenden auch bei unfriedlichen Ordnungsdienst-Einsätzen im Normalfall gut funktioniert. Einzelne Differenzen konnten bislang immer bilateral direkt oder via Medienstelle geregelt werden. Voraussetzung ist ein korrektes Verhalten und Kooperationsbereitschaft auf beiden Seiten. Das hohe Vertrauen der Bevölkerung in die Kantonspolizei ist nicht zuletzt auch auf die offene und professionelle Medienarbeit zurückzuführen.

Der Regierungsrat erachtet die Thematisierung von Konflikten in der Praxis in den Aus- und Weiterbildungen als zielführend, da dabei auch unterschiedliche Situationen besprochen werden können.

Frage 5:

Die Kantonspolizei Bern teilt grundsätzlich die in der Stellungnahme Presserat 60/2002 aufgeführten Feststellungen, soweit diese sie betreffen. Die Kantonspolizei Bern ist bestrebt, die Arbeit der Medienschaffenden nicht unnötig einzuschränken. In den vergangenen Jahren wurde in den Aus- und Weiterbildungen ein grosses Augenmerk auf den Umgang mit Medienschaffenden und Drittpersonen, welche Bild- und Tonaufnahmen von Polizeieinsätzen machen, gelegt. Hingegen ist die Kantonspolizei Bern auch auf das korrekte Verhalten der Medienschaffenden angewiesen. Im vorliegenden Fall befand sich der Medienschaffende nicht am Rande, sondern mitten in der Absperrung und kam den Anweisungen der Einsatzkräfte nicht nach. Der Presserat hatte in seiner oben erwähnten Stellungnahme explizit festgehalten, dass

«Medienschaffende bei der Beschaffung von Informationen jedoch keine Polizeieinsätze behindern oder stören dürfen».

Weiter wird mit Blick auf die Stellungnahme des Presserats darauf hingewiesen, dass die Erreichbarkeit der Medienstelle und der Zugang zu Informationen jederzeit gewährleistet war. Die Medienstelle war telefonisch erreichbar, auf Twitter und vor Ort präsent.

Zu Frage 6:

Siehe dazu auch Frage 3. Der polizeiliche Auftrag hat jeweils oberste Priorität, wobei die Kantonspolizei Bern bestrebt ist, die Medienschaffenden möglichst ungehindert arbeiten zu lassen, soweit dies die Sicherheit und die Erfordernisse des Datenschutzes zulassen.

Die Medienstelle ist bei solchen Einsätzen in aller Regel erreichbar, auch nachts oder am Wochenende und dies nicht selten auch direkt vor Ort.

Der Vorschlag des Presserats zur Kennzeichnung von Medienschaffenden wird als relevant erachtet. Journalistinnen und Journalisten zu erkennen und von potentiell gewalttätigen Kundgebungsteilnehmenden, schaulustigen Passantinnen und Passanten zu unterscheiden ist gerade im unfriedlichen Ordnungsdiensteinsatz nicht immer einfach. Erfahrungsgemäss sind eine Kamera und der Zuruf «Ich bin Medienschaffende/r» keine verlässlichen Hinweise, dass es sich tatsächlich um Medienschaffende handelt.

Zu Frage 7:

Für die Kantonspolizei gilt mit Blick auf die Arbeit der Medienschaffenden der Grundsatz: so wenig Einschränkungen wie möglich. Als Beispiel sei die national und international beachtete Räumung des Bundesplatzes vom 23. September 2020 aufgeführt: Medienschaffende, die sich zu Beginn des Polizeieinsatzes innerhalb der Absperrungen aufhielten, durften uneingeschränkt filmen, auch nahe an den Einsatzkräften, was aufgrund der grundsätzlich friedlichen Situation möglich war.

Der Entscheid, ob und wo Einschränkungen aus Sicherheitsgründen zu erfolgen haben, hängt von zahlreichen und sich rasch ändernden Faktoren ab und muss von den Einsatzkräften vor Ort entschieden und auch verantwortet werden. Diese Einschränkungen dienen auch der Sicherheit der Medienschaffenden. Dabei spielt auch mit, ob eine Abgrenzung zwischen Medienschaffenden, «Zaungästen» und Teilnehmenden der Kundgebung möglich ist. Müssen Massnahmen getroffen werden, erfolgt dies auch zum Schutz der Medienschaffenden, insbesondere, wenn Wurfgeschosse gegen Polizistinnen und Polizisten oder umgekehrt Zwangsmittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden müssen.

Zu Frage 8:

Das Thema wird auf allen Stufen der polizeilichen Aus- und Weiterbildung behandelt. In der Polizeischule sind Unterrichtseinheiten vorgesehen, die die Zusammenarbeit mit den Medien behandeln. In den Kaderausbildungen aller Stufen sind jeweils einzelne Lektionen zum Umgang mit den Medien vorgesehen. Bei den dreistufigen Einsatzführungskursen wird das Thema ebenfalls behandelt; die Medienstelle ist jeweils an diesen Kursen vertreten. Polizeioffiziere besuchen im Rahmen des CAS Führung im Polizeieinsatz (FIP) des Schweizerischen Polizeiinstitutes ein einwöchiges Seminar zum Thema Medien und Kommunikation.

Zu Frage 9:

Die Medienstelle der Kantonspolizei Bern steht in Kontakt mit anderen polizeilichen Medienstellen. Unter anderem ist die Kantonspolizei Bern auch im Ausschuss der Schweizerischen Konferenz der

Medienbeauftragten der Polizeikorps (SKMP) vertreten. Auf diesen Ebenen werden auch Erfahrungen und Learnings ausgetauscht.

Zu Frage 10:

Solche Bestrebungen gibt es derzeit nicht. Jedoch steht die Medienstelle täglich mit zahlreichen Medienschaffenden in Kontakt, nimmt dabei auch Rückmeldungen auf und pflegt auf diese Weise einen stetigen Austausch. Den betreffenden Verbänden steht es selbstverständlich frei, sich mit ihren Bedürfnissen oder auch Beschwerden direkt an die Kantonspolizei Bern zu wenden.

Zu Frage 11:

Aus der Auswertung des Einsatzes vom 22. September 2020 bezüglich der Thematik «Pressearbeit/Pressefreiheit bei Polizeieinsätzen» lässt sich festhalten, dass:

- die Unterscheidung zwischen Medienschaffenden, schaulustigen Passanten und Teilnehmenden der Kundgebung in einer Lage, wie sie sich am 22. September 2020 präsentierte, für die Einsatzkräfte nicht immer klar vorzunehmen ist;
- Polizeisperren auch für Medienschaffende Gültigkeit haben und auch ihrem eigenen Schutz dienen;
- eine Situation, wie sie sich am 22. September 2020 präsentierte, in diesem Ausmass (Widersetzung und Missachtung Polizeisperre durch einen Journalisten) einmalig ist.

Verteiler

– Grosser Rat